

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

STATUT

Thomas Mann - Archiv

I. ERRICHTUNG

Das Thomas Mann-Archiv beruht auf der Schenkung des literarischen Nachlasses des Dichters und der Einrichtungsgegenstände seines letzten Schreibzimmers durch die Erben Thomas Manns an die ETH gemäss Schenkungsvertrag vom 11. Juni 1956.

II. AUFGABEN

Sinn und Zweck

Das Thomas Mann-Archiv dient der unveräusserlichen Aufbewahrung und der Ergänzung des Nachlasses von Thomas Mann, der umfassenden Sammlung von Dokumenten seines Lebens und Schaffens, der Pflege seines Andenkens und der Erforschung von Leben und Werk des Dichters und ihrer Verflechtung mit seiner Zeit.

Es soll nach dem Willen der Schenker eine zentrale Gedenk- und Arbeitsstätte sein.

III. KREDITE

Zu diesem Zwecke wird dem Archiv durch den Vorschlag der ETH alljährlich ein eigener Sachkredit für den Ausbau seiner Sammlungen, die Ausstattung seiner Räume, die Veranstaltung von Ausstellungen und für verschiedene Betriebskosten bewilligt.

IV. LEITUNG

Die Leitung des Thomas Mann-Archivs ist einer Aufsichtskommission und einem Konservator übertragen.

V. AUFSICHTS-
KOMMISSION

1. Wahl

Die Aufsichtskommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren vom Schweiz. Schulrat gewählt, der auch ihren Präsidenten ernennt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

2. Zusammensetzung

Die Aufsichtskommission besteht aus einem Präsidenten und mindestens drei Mitgliedern. Unter diesen sollen vertreten sein:

- die ETH
- die Universität Zürich
- die Thomas Mann-Gesellschaft Zürich.

Ferner gehört ihr an der Konservator des Archivs.

3. Tätigkeit und Beschlussfähigkeit

Die Aufsichtskommission behandelt ihre Traktanden in mindestens zwei Jahressitzungen und auf dem Zirkulationswege. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder vertreten ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

4. Obliegenheiten

Der Aufsichtskommission obliegen im besonderen:

- a) die Stellung der Anträge über den Personalbestand des Archivs und über seine Kredite;
- b) die Einreichung von Jahresbericht und Jahresrechnung an den Schweiz. Schulrat zur Genehmigung;
- c) der Entscheid über grössere Anschaffungen im Rahmen des Voranschlages;
- d) die Entgegennahme von Schenkungen mit besonderem Wert sowie die Antragstellung an den Schweiz. Schulrat über die Annahme von Schenkungen, die mit besonderen Verpflichtungen für das Archiv oder mit aussergewöhnlicher Arbeitsbelastung verbunden sind;
- e) die Aufsicht über die Zulassung zur Arbeit im Archiv und zur Auswertung seiner Bestände;
- f) die Beschlussfassung über Veröffentlichungen, als deren Herausgeber das Archiv zeichnet.

VI. KONSERVATOR

1. Wahl

Der Konservator wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Schweiz. Schulrat gewählt oder, falls er in eine höhere als die 4. Besoldungsklasse eingereicht wird, vom Schulrat dem Schweiz. Bundesrat zur Wahl vorgeschlagen.

2. Aufgaben

Er besorgt die wissenschaftliche und administrative Leitung des Archivs und vertritt dieses nach aussen.

Im Rahmen dieser Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

- a) Der Vollzug von Beschlüssen der Aufsichtskommission;
- b) die Ankäufe im Rahmen der von der Aufsichtskommission festgelegten Richtlinien;
- c) die Annahme von Schenkungen, so weit für sie nicht gemäss Art. V, Ziff. 4 d) die Aufsichtskommission zuständig ist;
- d) die Verfolgung der Thomas Mann-Literatur und der Angebote im Antiquariats- und Autographenhandel;
- e) die Führung der Inventare, Kataloge, Register und Regesten, welche die Archivbestände für rasche Benützung und Auskunfterteilung erschliessen;

- 3 -

- f) die Führung der Protokolle der Aufsichtskommission;
- g) die Verwaltung des Kredites und die Führung der Rechnung;
- h) die Ausarbeitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Aufsichtskommission;
- i) die Diensterteilung des Archivpersonals;
- k) die Aufsicht über die Benützer.

VII. ARCHIVPERSONAL

Dem Konservator werden vom Schweiz. Schulrat mindestens ein Assistent (oder eine Assistentin) und nötigenfalls weitere Hilfskräfte beigegeben.

VIII. BENÜTZUNGS-
GEBÜHREN

1. Der Besuch des Archivs und seine normale Benützung sind gebührenfrei.
2. Auskünfte und Arbeiten, die grösseren Zeitaufwand erfordern, können nach dem Ansatz der üblichen Stundenvergütungen berechnet werden. Für Sachlieferungen werden Gebühren erhoben. In diesen Fällen sind die Benützer vorher über die voraussichtlichen Kosten zu orientieren.
3. Zusätzlich zu vorstehenden Bestimmungen wird ein Benützungsreglement erlassen.

IX. INKRAFTTRETEN

Dieses Statut tritt auf den 1. April 1962 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. November 1960.

Zürich, den 10. Februar 1962.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates

Der Präsident: Pallmann.

Der Sekretär: H. Bosshardt.